



## Sammlung der Rechtsprechung

**Verbundene Rechtssachen C-533/12 P und C-536/12 P**

**Société nationale maritime Corse-Méditerranée (SNCM) SA**

**und**

**Französische Republik  
gegen  
Corsica Ferries France SAS**

„Rechtsmittel — Umstrukturierungsbeihilfe — Entscheidungsspielraum der Europäischen Kommission — Umfang der gerichtlichen Nachprüfung durch das Gericht der Europäischen Union — Kriterium des marktwirtschaftlich handelnden privaten Kapitalgebers — Erfordernis einer sektorspezifischen und geografischen Untersuchung — Ausreichend gefestigte Praxis — Langfristige wirtschaftliche Vernünftigkeit — Zahlung zusätzlicher Abfindungen“

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 4. September 2014

1. *Staatliche Beihilfen — Begriff — Rechtlicher Charakter — Auslegung anhand objektiver Kriterien — Würdigung komplexer wirtschaftlicher Gegebenheiten — Gerichtliche Überprüfung — Umfang*

*(Art. 107 Abs. 1 AEUV)*

2. *Staatliche Beihilfen — Begriff — Beurteilung nach dem Kriterium des privaten Kapitalgebers — Kapitaleinlage — Staat als Anteilseigner eines Unternehmens — Staat in Ausübung seiner hoheitlichen Gewalt — Unterscheidung im Hinblick auf das Kriterium des privaten Kapitalgebers — In die Beurteilung dieses Kriteriums einfließende Gesichtspunkte*

*(Art. 107 Abs. 1 AEUV)*

3. *Staatliche Beihilfen — Begriff — Kriterium des privaten Kapitalgebers — Kapitaleinlage — Gleichzeitigkeit der Kapitalzuführungen der privaten und öffentlichen Kapitalgeber — Beurteilungskriterien*

*(Art. 107 Abs. 1 AEUV)*

1. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 15)

2. Aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung von öffentlichen und privaten Unternehmen folgt, dass Mittel, die der Staat einem Unternehmen unter Umständen, die den normalen Marktbedingungen entsprechen, unmittelbar oder mittelbar zur Verfügung stellt, nicht als staatliche Beihilfen anzusehen sind.

Insoweit sind die Rollen des Staates als Anteilseigner eines Unternehmens auf der einen Seite und als Träger öffentlicher Gewalt auf der anderen Seite zu unterscheiden. Die Anwendbarkeit des Kriteriums des privaten Kapitalgebers hängt letztlich davon ab, ob der betroffene Mitgliedstaat einem ihm gehörenden Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil nicht in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Gewalt, sondern in seiner Eigenschaft als Anteilseigner gewährt.

In diesem Zusammenhang ist zu würdigen, ob dieselbe Maßnahme unter normalen Marktbedingungen von einem privaten Kapitalgeber, der sich in einer möglichst ähnlichen Lage befindet wie der Staat, getroffen worden wäre. Dabei sind nur die Vorteile und Verpflichtungen zu berücksichtigen, die mit der Eigenschaft des Staates als Anteilseigner zusammenhängen, nicht aber jene, die sich an seine Eigenschaft als Träger von öffentlicher Gewalt knüpfen. Soweit es unmöglich ist, die Situation eines öffentlichen Unternehmens mit der eines privaten Unternehmens zu vergleichen, sind die zwangsläufig hypothetischen normalen Marktbedingungen anhand der verfügbaren objektiven und nachprüfbaren Faktoren zu ermitteln.

Bei der Bewertung des Privatinvestortests obliegt es zudem der Kommission, u. a. in geografischer und sektorspezifischer Hinsicht die wirtschaftlichen Tätigkeiten des Staates festzulegen, im Verhältnis zu denen die langfristige wirtschaftliche Vernünftigkeit des Verhaltens dieses Staates zu beurteilen ist. Nur eine ausreichend gefestigte Praxis oder eine ständige Praxis können für die Anwendung dieses Tests dienen.

Wenn die Kapitalzuschüsse eines öffentlichen Kapitalgebers jedoch selbst langfristig von jeder Aussicht auf Rentabilität absehen, sind sie unter diesen Umständen als Beihilfen im Sinne des Art. 107 AEUV anzusehen; sie sind mit dem Gemeinsamen Markt nur dann vereinbar, wenn sie den Kriterien dieser Bestimmung gerecht werden. Knappe Verweise auf das Image eines Mitgliedstaats als globaler Akteur reichen nicht aus, um das Fehlen einer Beihilfe im Sinne des Unionsrechts zu untermauern.

(vgl. Rn. 30, 31, 33-35, 39, 41)

3. Im Bereich der staatlichen Beihilfen schließt die bloße Tatsache, dass eine Kapitalzuführung zusammen und gleichzeitig mit privaten Kapitalgebern erfolgte, die Qualifizierung als staatliche Beihilfe nicht aus. Andere Anhaltspunkte, insbesondere die Gleichbehandlung der öffentlichen und privaten Aktionäre, müssen ebenfalls berücksichtigt werden.

Insoweit kann eine Klausel über die Auflösung einer von privaten Übernehmern durchgeführten Kapitalzuführung in ein öffentliches Unternehmen – eine Klausel, wonach der ursprüngliche Aktionär, der seine Beteiligungen an den Übernehmer veräußert, diesem seine Kapitalzuführung erstatten muss, wobei dieser Übernehmer somit im Gegensatz zum ursprünglichen Aktionär der Übernehmer die Möglichkeit, seine Kapitalzuführung im Fall der Ausübung der Klausel über die Auflösung zurückzuerlangen und sich aus dem betreffenden öffentlichen Unternehmen zurückzuziehen – Auswirkungen auf die Bedingungen dieser Rekapitalisierung haben und die Vergleichbarkeitsbedingungen beeinflussen. Diese Klausel hat folglich einen realen Geldwert, kann die jeweilige Risikokala für die Kapitalzuführungen der privaten Übernehmer verändern und somit die Vergleichbarkeit der Investitionsbedingungen in Frage stellen.

(vgl. Rn. 54, 55, 59, 60)